

# RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0849

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §1;

AsylG 1991 §16 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §37;

## Rechtssatz

Hat der Asylwerber die Gründe, warum er nicht ehebaldigst einen Antrag gestellt hat, nicht näher dargelegt, und wurde er diesbezüglich auch nicht befragt, liegt eine offenkundige Mangelhaftigkeit des Verfahrens erster Instanz vor. Dies hätte einer Ergänzung gem § 20 Abs 2 AsylG 1991 erfordert, weil schon die Behörde erster Instanz auf dem Boden des AsylG 1968 gem § 37 AVG - wie dies nun der geltenden lex specialis des § 16 Abs 1 AsylG 1991 entspricht - von Amts wegen verpflichtet gewesen wäre, durch Fragestellung an den Asylwerber darauf hinzuwirken, daß auch dieser zur Begründung des Asylantrags notwendig erscheinende Aufschluß gegeben wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010849.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)